

Das Monasterium der heiligen Märtyrer Felix und Regula in Zürich

Autor(en): **Fischer, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **53 (1959)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-128471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

† EUGEN FISCHER

DAS MONASTERIUM

DER HEILIGEN MÄRTYRER FELIX UND REGULA
IN ZÜRICH

Die Forschung und Geschichtsschreibung über das Reichskloster Zürich, das Großmünster und das Fraumünster, soll einleitend kurz zusammengefaßt werden ¹.

In den Jahren 1851-1858 veröffentlichte Dr. G. v. Wyss das gut fundierte und bis heute vielbeachtete Werk : Geschichte der Abtei Zürich ². Zu unserem Thema nimmt Dr. v. Wyss an, daß die Kanoniker-Kongregation vor der Erneuerung der Nonnenabtei durch Ludwig d. De., und zwar zur Zeit Karls des Großen bestand, wenn auch der Ursprung in Dunkel gehüllt sei ³. Nach dem gleichen Autor brachte die Äbtissin Berta durch Vollendung des linksufrigen Klosters dasselbe mit der naheliegenden Burg (Lindenhof) in Verbindung und schloß es wohl auch in den festen Umkreis ein ⁴. Beim Tod der Äbtissin Berta fiel (ebenfalls nach Wyss) das Stift wiederum an den König, als dessen Eigentum, zurück. Er erwähnt dann wohl die Vermehrung von Gütern

¹ *Anmerkung der Redaktion.* Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes, Dr. jur. Eugen FISCHER, Zürich, starb unerwartet rasch, am 2. Aug. 1958, bevor wir an die Drucklegung des Manuskriptes herangehen konnten, die wir um mancher neuen, selbständig entwickelten Gesichtspunkte willen als gerechtfertigt betrachteten. Es erwies sich indessen als notwendig, in manchem eine Überprüfung des Manuskriptes vornehmen und es bereinigen zu lassen. Wir verdanken dies, und damit zahlreiche Verbesserungen, der Güte und selbstlosen Mitarbeit von Dr. P. Josef SIEGWART O. P., z. Zt. in München, dessen Zusätze in den Anmerkungen durch eckige Klammern gekennzeichnet sind.

² Georg von WYSS, Geschichte der Abtei Zürich. Mitt. der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 8. Bd. Zürich 1861-58.

³ G. von WYSS, Gesch. S. 12 mit Anm. 22.

⁴ Ebd. S. 18 mit Anm. 46.

und Zinsen¹, nimmt aber keine Stellung zur eigentlichen Rechtslage und zu geschichtlichen Auseinandersetzungen, wie z. B. zum Streit zwischen der Abtei und den Chorherren um das Jahr 879². So läßt er die neue Festlegung der Einkünfte der Nonnen und Chorherren durch Herzog Burkard I. als Anbruch der schönen Zeit für die Abtei erscheinen³, ohne aber auf das rechtliche Wesen der Institutionen und der Freiheiten näher einzutreten, auch wenn in der Arbeit die Hauptpunkte aus den Immunitätsurkunden angeführt werden. Er betont dabei aber mehr den Reichsgutcharakter der Klostergüter als die Immunität, die auch Instituten ohne Reichsguteigenschaften verliehen wird. – Eines stellt von Wyss klar hervor: « Je mehr das Stift an Reichtum und Ansehen stieg, um so mehr mußte dem Könige daran gelegen bleiben, seine Vollgewalt über dasselbe zu behaupten, welche auch wirklich sorgfältig gewahrt blieb ... Die Äbtissin, oder wer das Kloster inne hatte, erscheint allein in dessen Angelegenheiten handelnd; von Befugnissen seiner übrigen Mitglieder, des Konvents oder Kapitels, ist nicht die Rede, wenn dieses auch von der Vorsteherin zu Rate gezogen wurde und bei allen bedeutenderen Verhandlungen anwesend war. »⁴

Im Jahre 1953 erschien die sehr beachtliche Arbeit von Dr. E. Egloff über den Standort des Monasteriums Ludwigs d. De. in Zürich⁵. Egloff vertritt und vertritt darin die Auffassung, daß das rechtsufrige Ludwigsche Münster (Großmünster) ein Doppelinstitut von Klerikern und Nonnen gewesen, das linksufrige Fraumünster dagegen erst im 12. Jahrhundert gebaut worden sei.

Heinrich Büttner bezeichnete 1951 das Amt der Äbtissin als die organisatorische Spitze für die Gesamteinstitution wie für einzelne Teilstücke, des Kanonikerstifts am Märtyrergrab und des Frauenkonventes⁶, womit er die bisher genaueste Präzisierung der Situation gab. Büttner stellt dann fest, daß es nicht einfach zu skizzieren sei, wie die Abtei mit all den zugehörigen Teilen in der karolingischen Zeit verfassungsrechtlich aufgebaut und geordnet war. Über die Anfänge der Stadt

¹ Ebd. S. 20-21.

² Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (= ZUB), begonnen von J. ESCHER und P. SCHWEIZER. 1. Bd. (Zürich 1888) Nr. 140 (Jahre 876-880) aus dem Rotulus des Großmünsters.

³ G. VON WYSS, *Gesch.* S. 25-30, besonders S. 30.

⁴ Ebd. S. 48.

⁵ Eugen EGLOFF, *Der Standort des Monasteriums Ludwigs des Deutschen in Zürich.* Diss. phil. Univ. Zürich 1949.

⁶ H. BÜTTNER, *Die Anfänge der Stadt Zürich.* Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 1. Jg. (1951) S. 532.

Zürich genügte es ihm festzustellen, daß die Zentralgewalt, das Königtum und ihm nachfolgend das konkurrierende Herzogtum, mit der Gründung der Abtei seine Rechte in Zürich keineswegs als erloschen betrachtete. Wenn H. Büttner die Vermögenswerte und Grundlasten der beiden Institute der Nonnen und der Chorherren schon für das 9. Jahrhundert als deutlich getrennt ansah¹, ist der zeitliche Ansatz vielleicht zu früh.

Dietrich W. H. Schwarz nimmt in seiner beachtenswerten Publikation der Statutenbücher des Großmünsters mit Recht an, der Dekan der Kanoniker am Großmünster trete uns erst zwischen 876 und 888 entgegen²; er schränkt dann aber ein, es sei noch zu erforschen, wie die Beziehungen der Kanoniker zu dem 853 neu dotierten Benediktinerinnenkloster auf dem gegenüberliegenden Limmatufer zu der Pfarrkirche St. Peter und zur Wasserkirche beschaffen waren. Nach ihm sind also die Anfänge beider Kongregationen ungenügend untersucht und ihre Geschichte wird erst von 876 an dargestellt, was auch aus den nachfolgenden Ausführungen begreiflich ist. Er geht auf die Beziehungen beider Institute zueinander bis ins 11. Jahrhundert nicht ein, betont aber die Wünschbarkeit diesbezüglicher Forschungen.

Anläßlich der Ausstellung « 1100 Jahre Fraumünster Zürich » faßte Dr. P. Kläui im Jahre 1953 in der Ausstellungsschrift die Auffassung der Historiker über den Ursprung und die ersten Jahrhunderte des Bestehens zusammen. Darnach hat König Ludwig d. Deutsche am 21. Juli 853 seinem Kloster in Zürich (das also damals in einer Form schon bestand), den Hof Zürich, den Albisforst und das Land Uri geschenkt. Es wurde ein Nonnenkonvent gebildet; 874 hat dann Bischof Gebhard von Konstanz die wohl von Anfang an geplante Abteikirche am linken Ufer eingeweiht. Über die Gründung und den Bestand des Klerikerstiftes bemerkt P. Kläui nur, daß beide Stifte und die Reichsvogtei im 11. Jahrhundert in den Händen der Grafen von Lenzburg waren.

Die Frühzeit und Entwicklung des Monasteriums sowie dessen Standort sind also bis heute noch nicht genügend herausgearbeitet. Die kontroversen Auffassungen regen zu einer neuen Überprüfung dieser für die Grundgeschichte Zürichs wichtigen Punkte an. Wir stellen uns daher folgende Fragen:

¹ H. BÜTTNER, ebd. S. 533.

² Dietrich W. H. SCHWARZ, Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Großmünster) zu Zürich (Zürich 1952) S. xxviii mit Anm. 3. Den ersten Dekan Leidirath erwähnt ZUB I, Nr. 139 (Jahre 876-888).

Welche kirchliche Institution bestand vor der Schenkung Ludwigs d. De. im Jahre 853 ?

Was hat König Ludwig mit der Schenkung bezweckt und was ist in der Folge mit der erneuerten und ausgebauten kirchlich-weltlichen Institution geschehen ?

Wie ist das Verhältnis der beiden Institute der Kleriker und der Nonnen unter sich und wie weit sind sie selbständig und seit wann unabhängig ?

Ist das Monasterium als Reichskloster eine Wirtschaftseinheit und wer hat es in Händen ?

Was ist vom Standort des Monasteriums einerseits und den Wohnstätten der Kleriker und der Nonnen im Spiegel der Zürcher Urkunden zu halten ?

Schließlich ergeben sich aus dem Zürcher und St. Galler Urkundenmaterial noch Überlegungen, worin die Schenkung von Gütern und Rechten des Ruopert an König Ludwig zum Bau einer Kirche bestanden¹. Die ersten vier Fragen sollen gemeinsam im Aufsatz « Das Monasterium der Heiligen Felix und Regula zu Zürich » behandelt werden.

Die Frage des Standortes des Monasteriums soll in einem Beitrag zur Diskussion wieder aufgenommen werden.

1. DIE GRÜNDUNGSZEIT DES MONASTERIUMS

Im Jahre 853 überträgt König Ludwig der Deutsche seinen Königshof Zürich ganz und unteilbar dem Kloster (« monasterium nostrum »), das im Dorfe Zürich gelegen ist, wo auch die Leiber der heiligen Märtyrer Felix und Regula ruhen. Eine Urkunde, die das Datum 21. Juli 853 aufweist, berichtet uns über diese königliche Verfügung². Die Übertragung des Königshofes Zürich soll den Nonnen ein genügendes wirtschaftliches Auskommen sichern. Nach der kirchlichen Neuordnung des Konventes (Regulierung) setzt Ludwig seine Tochter Hildegard als Äbtissin über das Kloster. Die Nonnen sollen nun, nachdem die monastische Lebensweise neu geregelt ist, Gott und den Heiligen Felix und Regula dienen. Man erkennt also bereits zwei Institutionen : den Nonnenkonvent und die Grabeskirche.

¹ ZUB I, Nr. 67 (zu Jahr 853). – Quellenwerk zur Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft. Abt. I. Urkunden, bearb. v. Tr. SCHIESS. Bd. I (Aarau 1933) Nr. 9.

² Das Originalpergament liegt im Staatsarchiv Zürich, Abtei Nr. 1 und ist im ZUB Bd. I, Nr. 68 wiedergegeben.

Je mehr man in die Sprache dieser Urkunde eindringt, umso mehr erkennt man, daß die Schreiber sich der Ausdrucksweise so gut bewußt waren, wie der König selbst und daß sie nicht in einer nichtssagenden Formelhaftigkeit stecken blieben.

Invokation, Intitulation und Arenga haben allerdings die bei den Urkunden König Ludwigs übliche Grundform. Der Rechtsakt der Urkunde von 853 ist eine königliche Verfügungsmaßnahme¹. Es werden Königsgüter mit Königsgütern zusammengeschlossen². Das Kloster in Zürich ist reichsunmittelbar und es wird unter Königsschutz bleiben. Die öffentlichen Richter werden ausgeschlossen. Das Kloster hat keine Abgaben an den König zu leisten. Die Verwaltung dieses Königsgutes liegt formell in den Händen der Königstochter Hildegard. Ihr stehen königliche Vögte zur Seite, die später auch den Grafentitel tragen.

Der Tenor der ganzen Urkunde zeigt, daß es sich bei der Tradition nicht um eine solche « in proprietatem » handelt, noch weniger « in dominium ». Der Königshof wird auch nicht « in possessionem » gegeben. Es handelt sich hier um eine Tradition in Nutzungsbesitz, « in beneficium » für Hildegard zugunsten des Monasteriums. Wesen und Wirkung der Tradition fallen auseinander, was nur möglich ist, weil es Königsgut ist und es auch bleibt. Rechtsempfängerin sind nicht die Nonnen, sondern Hildegard. Aber das Monasterium ist begünstigt: Hildegard hat die Pflicht, aus dem Ertrag des Königshofes und der dazu gehörenden Güter die Nonnen zu kleiden und zu ernähren. Deshalb müssen die Nonnen später immer wieder um den Nutzen aus dieser Tradition Ludwigs nachsuchen. Und darum ist wohl der Versuch unternommen worden, das Diplom abzuändern. Nach den Worten: « filiae nostrae Hildigarde » ist radiert und mit neuer Hand und anderer Tinte hineingeschrieben worden « in proprietatem » (concessimus)³. Damit wissen wir also sicher, daß « proprietas » *nicht* dort stand, demzufolge auch das weitergehende « dominium » nicht dort gestanden hat. Die Worte

¹ « curtim ... cum omnibus adiacentiis ... seu in diversis functionibus ... cum universis censibus et diversis redibitionibus ... totum et integrum ... tradimus ». ZUB I Nr. 68.

² « nos ... curtim nostram Turegum ... cum omnibus adiacentiis vel aspicientiis eius ... id est pagellum Uroniae cum ecclesiis, domibus ... totum et integrum ad monasterium nostrum tradimus ... Volumus ... ut fidelium ... noverit benevolentia, quod ... supradictum monasterium ... dilectissimae filiae nostrae Hildigardae (in proprietatem ?) concessimus, ut ... familiam in eodem monasterio domino militantem ... corrigat et nutriat » (ibid.).

³ Vgl. ZUB Bd. I Nr. 68, S. 23 Anm. b.

« in dominium concessimus » wären ein Widerspruch in sich. An der radierten Stelle muß ein Ausdruck gestanden haben, der einen zeitlich unbeschränkten Nutzungsbesitz am königlichen Monasterium innerhalb der königlichen Familie bezeichnete. In einem Diplom Ludwigs aus dem Jahre 857 lesen wir : « in beneficium temporibus vitae suae concessimus »¹ und in einem anderen vom gleichen Jahre ist noch beigefügt : « usque ad obitum suum haberet »². Die Kanzlei Karls III. verwendet 878 den Ausdruck « sub usu fructuario » auch inbezug auf Zürich³. In der Immunitätsurkunde von 863 wird für den Nutzungsbesitz der Äbtissin Berta für das Monasterium Zürich der Ausdruck verwendet : « in proprium possidere (also nicht mehr « concedere ») diebus vitae suae ».⁴ Hier wird also der Nutzungsbesitz der Äbtissin Berta betont, während 853 der Nachdruck nicht auf dem Besitz, sondern auf dem Verleihen liegt. « Concedere » weist auf ein lebenslängliches Zur-Verfügung-Stellen königlicher Güter an Hildegard hin. Die Leistungspflicht der Äbtissin geht aber an die begünstigten Nonnen des Monasteriums. König Ludwigs zweite Tochter und Nachfolgerin als Äbtissin, Berta, erhält aber weit mehr : die genannten Güter, Zinse usw. werden vom königlichen Gesamtgut ausdrücklich separiert, indem Berta mit der bereits erwähnten Auflage (« in proprium possidere ») den Nutzungsbesitz erhält. Aber auch das Proprium der Berta hebt das Dominium des Königs nicht auf. Es liegt nahe, daß eine spätere Zeit versuchte, die beiden Urkunden für Hildegard und Berta in Einklang zu bringen, um ein Recht auf Nutzung zu sichern und zu zeigen, daß es schon von Anfang an (« ab initio ») bestanden habe.

2. DAS MONASTERIUM VON DER GRÜNDUNG BIS UM 888

Während der Nonnenkonvent vor der Ludwigschen Schenkung recht bescheiden war, begann er, sich nun rasch zu entwickeln und das Monasterium erhielt als karolingische Position eine steigende Bedeutung.

Aus der Urkunde von 853 erfahren wir, daß das Frauenkloster bei der Stätte war, wo die Gebeine der heiligen Märtyrer Felix und Regula ruhten⁵. Durch den Einsatz der Königstochter Hildegard wird es der Mittelpunkt der zusammengeschlossenen Reichsgüter, ja die Verwaltung

¹ Ebd. Nr. 77.

² Ebd. Nr. 76, von Hildegard ausgesagt.

⁴ ZUB I Nr. 96 (29. Okt. 863).

³ Ebd. Nr. 134 (10. Febr. 878).

⁵ Ebd. Nr. 68.

dieser Königsgüter wird fortan sogar nur noch « monasterium » genannt. Selbst der Name des Königshofes Zürich, der Pfalz auf dem Lindenhof, tritt zurück. Die zum Königshof gehörenden Güter werden aber weiterhin durch Unfreie, durch Vögte oder durch die Königszinsler bewirtschaftet. Zum Monasterium gehören also nun die eigentliche Pfalz und die Pfalzkirche St. Peter. Die Königstöchter als Äbtissinnen werden sich kaum im engen Raum einer Klosterzelle dauernd aufgehalten haben, wenn doch daselbst, und zwar linksufrig der Königshof, das Palatium, stand. Der heutige Lindenhof, die Pfalz und St. Peter bilden ein geschlossenes Gebiet gegenüber dem Großmünster, das sich limmataufwärts bis zum See (etwa beim Bauschänzli) hinzog. Das Gelände war also von zwei Seiten durch die Natur geschützt. Man wird nicht fehl gehen, eine westliche Abgrenzung in Form einer einfachen Ummauerung anzunehmen, entlang der heutigen Bahnhofstraße bis zum Oetenbach, was später die älteste überlieferte Umfassungsmauer wurde.

Der Verfügung König Ludwigs vom Jahre 853 liegen also keine Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, sondern nur eine Veränderung in der Verwaltung und Bewirtschaftung zugrunde. Denn Tradent und Empfänger ist der König. Eine Tradition mit eigentumsrechtlichen Folgen liegt nicht vor. Die Königstochter hat einen Nutzungsbesitz mit allen Rechten und Pflichten wie der König selbst. Das wird besonders dadurch betont, daß das Monasterium (damit auch das gesamte Reichsgut) unter Königsschutz gestellt ist. Dieser Königsschutz reicht also so weit, als königliche Güter, Häuser, Ländereien zum Monasterium gehören, also auch in das Gebiet zwischen Aare und Reuß (Immunität und freie Ämter?).

Es wird eine eigene Verwaltung und ein eigenes Gericht bestellt¹. Der öffentliche Richter, also auch die Gaugerichte, werden ausdrücklich ausgeschaltet². Es ist klar, daß diese Rechtsstellung des Monasteriums nur eine begrenzte Zeit bestand, während der die karolingischen Könige ein großes Interesse an dieser wirtschaftlichen Position hatten. Die Entwicklung erkennen wir anhand der überlieferten Urkunden, die hier knapp in dieser Hinsicht zu skizzieren sind.

Im Jahre 858 erhält das Monasterium in Zürich weitere königliche

¹ « sub nostra defensione et munitatis tuitione ... res ille ... permaneant » (ibid.).

² « ut nullus iudex publicus nec comes vel quislibet ex iudiciaria potestate ... distringere aut infestare ... aut ... vim ... inferre presumat » (ibid.). – Vgl. dagegen H. BÜTTNER, Die Anfänge der Stadt Zürich. Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. I (1951) S. 532.

Güter zugeteilt, so den Hof *Cham*¹. Es wird also wiederum königliches Gut und Eigentum ausdrücklich betont. In der bezüglichen Urkunde, die im Staatsarchiv Zürich liegt, wird Berta, die Tochter König Ludwigs, als Äbtissin angeführt². Das geschah fünf Jahre nach der entscheidenden Verfügung Ludwigs d. De. (853). Nunmehr verwendet der König in der Urkunde die Worte: « totum et integrum ad monasterium nostrum tradimus », d. h. ganz und ungeteilt übertragen wir an unser Monasterium. Auch hier erkennen wir nur eine Verlagerung von einer königlichen Verwaltung in die andere auf unbegrenzte Zeit.

Am 22. Januar 869 erhält die Äbtissin Berta von ihrem Vetter, Kaiser Lothar II., der durch ihre Verwandte Rautrude darum gebeten worden war, Güter im Elsaß zu ihrem persönlichen und uneingeschränkten Eigentum³. Diese Güter schenkt nun Berta im Jahre 877 dem Monasterium der Heiligen Felix und Regula⁴, gelegen im Gebiete des Castells, wozu von König Karl III. durch Urkunde seine ausdrückliche Bewilligung eingeholt wurde⁵. Die Eigentumsverschiebung von einer königlichen Hand in die andere, die der Zustimmung des Königs bedarf, zeigt, mit welcher Sorgfalt die Karolinger auf die Wahrung ihrer Macht und ihres Einflusses bedacht waren, und wie sorgfältig sie zwischen Königsgut und freiem Eigentum zu unterscheiden wußten. Der Grund dieser Übertragung scheint in einer wirtschaftlichen Notwendigkeit zu liegen, von der die Stumpfsche Chronik zum Jahre 869 zu berichten weiß. Dort lesen wir, unter Karl III. habe die Äbtissin Berta den Bau des angefangenen Klosters vollendet⁶. Für dieses Faktum ist uns in

¹ « nos ... curtem nostram, quae vocatur Chama, ... id est curtem indominicatam ... tradimus ». ZUB I Nr. 85 (16. April 858).

² [In ZUB I Nr. 86 steht « Filiae nostrae Hildigardae » und ebd. S. 33 Anm. 1 dazu die Bemerkung, der Schreiber habe « bonae memorie » hinzuzufügen vergessen, weil Hildegard am 23. Dez. 856 gestorben war und die Urkunde am 16. April 858 ausgestellt wurde. Im 12. und 13. Bd. des ZUB (Nachträge und Berichtigungen) fehlt ein Hinweis, daß hier der Name der Berta gestanden habe. Es scheint also ein Irrtum E. FISCHERS vorzuliegen. Anm. d. Herausgebers.]

³ ZUB I Nr. 105.

⁴ Ebd. Nr. 131 (18. März 877), denn Berta starb am 26. März 877 (vgl. ebd. S. 53 Anm. 3).

⁵ ZUB I Nr. 137 (7. März 879). [Diese Urkunde wird dort als Original bezeichnet. Vgl. dagegen ZUB 13. Bd. (Zürich 1957) S. 244 zu Nr. 137 die Ansicht von Paul KEHR, es handle sich um eine Nachzeichnung des 10. Jhs. nach Urkunde ZUB I Nr. 135 (24. März 878) mit falschem Siegel.]

⁶ Joh. STUMPF, Gemeiner löblicher Eydgrossenschafft Stetten, Landen, Völcker und dero Chronick wirdiger Thaaten (Zürich 1548) 6. Buch, 14. Kap. II. Bd. fol. 149.

den Urkunden sonst nirgends ein Datum überliefert. Bei der Übereinstimmung der Daten der Stumpfschen Chronik mit den Urkunden darf wohl die Stumpfsche Überlieferung und Datierung nicht von vorneherein als unbegründet bezweifelt werden. Stumpf berichtet nämlich von der gleichzeitigen Erhebung der Gebeine der heiligen Märtyrer Felix und Regula und deren Versorgung in einem Schreine (capsa) und von der Übertragung eines Teiles ins neue Kloster. Die Stumpfsche Chronik, die für die fast urkundenlose Frühzeit sich offenbar auf mündliche Tradition oder verschwundene ältere Chroniken stützt, darf daher für die Karolingerzeit bessere Beachtung finden. Die Chronik scheint sich nämlich auf den Zürcher Urkundenschatz zu stützen und sie erwähnt tatsächlich alles Wesentliche, was uns diese Urkunden heute noch melden. Wenn auch Daten und Zeiten richtig überliefert sind, so verkennt Stumpf zwar dann und wann die rechtliche Bedeutung der Ereignisse.

Die Güterverleihungen an Adel, Geistliche oder Freie erfolgen ganz persönlich und dauern gewöhnlich bis zum Tode¹. Was von Königsgütern des Monasteriums zur Nutznießung den Priestern überlassen wird, bleibt ihnen auf unbestimmte Zeit persönlich. Die Verleihungen an die Kanoniker-Kongregation, die wir erst im Jahre 880 als vorhanden zu erkennen vermögen, sind ebenfalls auf unbestimmte Zeit. Sie können dort natürlich nicht auf Lebenszeit gegeben werden, sondern müssen vom jeweiligen neuen Herrscher neu bestätigt werden.

Im Jahre 886 dankt König Karl III. ab und schon am 13. Januar 887 stirbt er. Jetzt beginnt für das Monasterium Zürich eine neue Entwicklung. Der Welfe Graf Rudolf, welcher Graf und Vogt der königlichen Reichsverwaltung des Monasteriums in Zürich war, erscheint nicht mehr in den Urkunden. Er errichtet aber das Königreich Hochburgund. Rudolf hat für sein Königtum die Voraussetzungen seines welfischen Geschlechtes, dem auch die Frau Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. De. entstammen. In Zürich tritt an seiner Stelle sein treuer Anhänger, Graf Eberhard auf. Dieser war bisher im Elsaß und Oberraargau ausgewiesen. Die Witwe Karls III., Richarda, verliert das Monasterium als Witwensitz und damit auch ihre Stelle als Äbtissin. Für sie erscheint nunmehr die wahrscheinlich welfische Äbtissin Kunigunde. Es ist aus dem Einsatz des Grafen Eberhard und aus einigen unter König Rudolf ausgestellten Urkunden zu schließen, daß der Zürichgau und das Monasterium nun

¹ ZUB I Nr. 142 von 881 « sub usufructuario diebus vite sue ».

vorübergehend dem burgundischen Reiche angeschlossen waren, wie dies vor 843 der Fall war. Die Rechtsstellung des Monasteriums unter Graf Eberhard erkennen wir aus späteren Urkunden. Als treuer Vasall König Rudolfs hatte Eberhard einen großen Einfluß auf die Verhältnisse. Bei einer Eigentumsübertragung an das Monasterium im Jahre 889 ist Eberhard mit seinem Vogt Adalbert zugegen¹. Mir scheint, daß Graf Eberhard nicht Laienabt des Frauenklosters war, sondern bestellter Verwalter des gesamten Reichsgutes um das Monasterium, also weit mehr. Daß er an diesem Königsgute bedeutende persönliche Vorteile genoß, ist klar.

Im Jahre 893 anerkennt König Arnulf das Königsreich Hochburgund und Rudolf I. als König. Arnulf behält aber weiterhin das Entscheidungs- und Verfügungsrecht, er schlichtet durch einen Boten (missus) den Streit zwischen dem Monasterium und Ratinc und Richilde; es amtet also hier ein Königsgericht unter Anerkennung der Immunität des Monasteriums².

3. DIE BESTREBUNGEN UM UNABHÄNGIGKEIT DES MONASTERIUMS

Die nun folgenden Ereignisse überschatten vorerst die Bestrebungen der Kleriker, die als Kongregation beim Großmünster ihre Verselbständigung anstreben. Der erste alemannische Herzog Burkard I. heiratet im Jahre 889 die Tochter des Grafen Eberhard, namens Richilde. Diese hatte damals schon das Monasterium inne. Damit nähert sich Herzog Burkard vorerst dem Burgunderkönig, obwohl machtpolitische Momente dahinter stecken. 919 versucht der Burgunderkönig Rudolf II. über den Einfluß im Zürichgau und beim Monasterium hinaus zu greifen. Es kommt zu Auseinandersetzungen zwischen den beiden. Aber in der Schlacht bei Winterthur (an der Grenze zwischen Thurgau und Zürichgau) wird König Rudolf entscheidend geschlagen. Herzog Burkard verfolgt ihn. Rudolf muß sich zurückziehen und verliert (wohl im Einverständnis zwischen Kaiser und Burkard) den Zürichgau, die Gewalt über das königliche Monasterium und damit das Gebiet zwischen Aare und Reuß,

¹ Ebd. Nr. 153 (27. Juni 889) « ubi moniales deo famulantur et modo Eberhart comes cum advocatu suo Adalberto preesse videntur ».

² « de camera ac palacio transmisso » ZUB I Nr. 159 (7. Mai 893) mit Korrektur Bublikons in Bullikon (ZUB 12. Bd. S. 322, die Berichtigung dort irrtümlich zu Nr. 169 statt 159).

also Teile des Aargau. Das Monasterium und dessen gesamter Besitz gelangen in die Machtsphäre von Herzog Burkard, was sich auch aus der Liste der Grafen und der Vögte des Monasteriums ergibt.

Die Stumpfsche Chronik hält dies mit besonderer Genauigkeit fest ¹.

Im Jahre 922 müssen sich der Alemannenherzog und der Burgunderkönig wieder verständigt haben, denn Herzog Burkard gibt seine Tochter Berta dem Rudolf II. zur Frau und sehr wahrscheinlich übergibt er auch den Aargau als Heiratsausstattung. Also immer wieder das wechselnde Gebiet zwischen Aare und Reuß. Ein anderer Grund, warum Rudolf II. dieses Gebiet anstrebt und erhält, liegt darin, daß dort wohl altes welfisches Hausgut lag. Ferner hatte Hochburgund offenbar nur hier die Möglichkeit zu einer Gebietserweiterung. König Heinrich muß dieser Übertragung in Verbindung mit der Heirat der Berta zugestimmt haben, er erhielt dafür die heilige Lanze, das Symbol der deutschen Reichsansprüche in Italien. Das Gebiet des Aargau war ein Archidiaconat des Bistums Konstanz. Es wurde auch später noch als das Hochburgundische Alemannien bezeichnet und ein Chorherr von Beromünster als aus Burgund genannt ². Doch eigenartigerweise erscheinen diese dem König Rudolf zugeschlagenen Gebiete spätestens 926 wieder als an das Herzogtum Alemannien angeschlossen.

Während der Herrschaft Herzog Burkards über den Thurgau und den Zürichgau wird das königliche Eigentum am Monasterium, die gesamte königliche Reichsgutsverwaltung, ausdrücklich anerkannt ³. Herzog Burkard beruft sich auf Gott, mit dessen Hilfe er die Feinde (die Burgunder bei Winterthur) seiner Gewalt unterworfen habe. Während er nun die Verhältnisse ordnet, wozu ihm königliche Befugnis zusteht, wird ihm auch die Situation der Nonnen von diesen selbst vorgetragen ⁴. Die beiden Institute der Nonnen und der Kleriker sind also noch eine

¹ Joh. STUMPF, Gemeiner löbl. Eydg. 6. Buch, 15. Kap. Ausgabe von 1548, II. Bd. fol. 150. Hier zitiert STUMPF eine seiner Quellen: HERMANNI CONTRACTI, Chronicon. Diese Quelle ist aber bedeutend knapper, sodaß STUMPF wie bei anderer Gelegenheit (z. B. im 4. Buch, 35. Kap. Bd. I fol. 301 verso) wahrscheinlich auch aus lokalen Quellen und Urkunden geschöpft hat, die uns nicht erhalten sind. Vgl. HERIMANNI AUGIENSIS, Chronicon. Mon. Germ. Hist. Scriptores t. V. (1844) p. 112-116.

² J. V. HERZOG, Hinterlassenschaft des N. Herzog in der Winon (des Reichen), Ammanns zu Beromünster. Zum Jahre 1268. Der Geschichtsfreund 11. Bd. (1855) S. 239.

³ ZUB I Nr. 188 (4. oder 6. Jan. 924) mit Berichtigung 12. Bd. S. 322.

⁴ « qualiter ab inicio moniales ... viverent et ... haberent annonam. Tunc cuncta illa congregatio ... reclamata ... » ZUB I Nr. 188.

Einheit (« cuncta congregatio ») und treten rechtlich nicht getrennt auf, wenn es um Gemeinschaftsbelange im Rahmen des Reichsklosters und der Reichsgüter geht.

Im Jahre 964 wird inbezug auf die Nonnen geschenkt und verfügt : « An die Kirche und den Altar (nicht das Grab) der Heiligen Felix und Regula »¹ (ad ecclesiam et ad altare sanctorum). Es ist demnach selbstverständlich und allgemein bekannt, daß in der neuen Klosterkirche der Nonnen ein Altar der Heiligen steht.

Von nun an wechselt die Verwaltung der königlichen Güter und des Reichsklosters immer wieder die Hand. Die Gaugrafschaft ist allgemein von der persönlichen – oder Dynastie-Grafschaft – abgelöst worden. Aber die Stellung des königlichen Eigentums ist geblieben.

Herzog Burkard verfügt im Einverständnis mit König Heinrich, daß alle Güter und Ländereien, in deren Nutzungsgebiet das Monasterium ist, d. h. die mit dem königlichen Monasterium zu einer Wirtschaftseinheit verbunden sind, wie vor der burgundischen Besetzung, zur Zeit Karls III., dem Monasterium weiterhin ihren Nutzen abwerfen sollen und er erneuert im Namen des Königs die Immunität. Neu daran ist die ausdrückliche Dauerverleihung an das Monasterium, unabhängig vom Ableben der jeweiligen Äbtissin. Das Monasterium wird also bereits getrennt von den Gütern betrachtet, die teils den Nonnen, teils den Kanonikern dienen, deren Nutzen also ausgeschieden ist. Die Ausscheidung von Gütern und Rechten folgt also der Tendenz, die wir bei der Entwicklung der Dynastie-Grafschaft feststellen. Das Monasterium wird aber immer noch mit dem Ausdruck « cuncta congregatio » bezeichnet und es erlangt also in dieser Urkunde bereits eine eigene Rechtspersönlichkeit. Während früher die Heiligen mit und durch die Äbtissin Nutzungs-Inhaber der Güter waren, so sind es heute einerseits die Nonnen, andererseits die Kleriker. Das Eigentum (« dominium ») gibt aber der König vorläufig nicht aus der Hand.

Die Vollherrschaft über eine Sache (res) heißt in der römischen Rechtsprache « dominium ». Die karolingischen Urkunden verstehen darunter bis in die Zeit Karls III. ein volles, uneingeschränktes und betätigtes Eigentum, mit Ausübung des Besitzerrechtes oder mit der Möglichkeit der jederzeitigen Ausübung der Vollherrschaft über die Sache, auch mit der Möglichkeit, diese Sache zur Verwaltung (administrativ) oder

¹ « ad ecclesiam et ad altare sanctorum ... » ZUB I Nr. 208. Man muß die Ausdrücke möglichst natürlich nehmen und sich bewußt sein, daß damals mit einem Ausdruck etwas Bestimmtes gemeint wird.

zur Nutzung (« per precariam, ad usum fructum ») auszugeben¹. In der mittleren und späten Karolingerzeit begegnen wir einer bedeutend schlechteren Rechtskenntnis der Urkundenschreiber. Sie begnügen sich nicht damit, den klaren und eindeutigen Rechtsbegriff « dominium » anzuwenden. Sie versuchen, den abstrakten Rechtsbegriff zu verdeutlichen und zu ersetzen, wie dies z. B. in einer Urkunde Lothars II. vom Jahre 869 geschieht² (ad proprium, in jus dominationemque tradimus). Ähnlich steht es in einer Urkunde von König Otto I. bei der Schenkung an einen Hörigen aus dem Zürcher Monasteriumsbesitz³.

Eine Verselbständigung der Kleriker ist noch nicht vorhanden. Auch hiermit stimmt die Stumpfsche Chronik überein⁴. Zu dieser Zeit strebten die Kleriker immer mehr nach Selbständigkeit. Deshalb begegnen uns immer wieder Auseinandersetzungen über Nutzung, Besitz, Zinse zwischen den Klerikern und dem Monasterium, d. h. den Nonnen. Dies ist besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Fall. Der Gesamt-Begriff des Monasteriums für die Einheit der königlichen Güter um das Monasterium als Ganzes, beginnt abzubröckeln. Die Kleriker befinden sich mit ihrer Bestrebung nach Selbständigkeit und Beseitigung des eigenklösterlichen Verhältnisses, ganz im Einklang mit den zeitgenössischen kirchlichen Bestrebungen. Aber die Äbtissin verfügt jetzt noch über die ganze Kongregation und deren Eigentum. Weil die Kleriker aber schon seit langem Güter und Nutzungen vom Monasterium zu ihrem Unterhalte haben, die sie eigentlich als die ihren, als ersessen betrachten, versuchen sie, daran das Eigentum zu erlangen. Das wird in den überlieferten Quellen deutlich sichtbar.

926 fällt Herzog Burkard I. im Kampf gegen seinen eigenen Schwiegersohn Rudolf II. in der Lombardei⁵. Burkards Witwe Reginlinde behält aber die Nutzung des Monasteriums. Der ihm folgende Alemannenerzog Hermann I. heiratet die Witwe im gleichen Jahre und kommt damit in den Rechtsbereich und die Rechte seiner Frau.

929 verfügt Herzog Hermann den Abtausch von Hörigen zwischen

¹ Mon. Germ. Hist. Diplomata reg. Germ. ex stirpe Karol. tom. I. (Berolini 1934) n. 1 (anno 829), 3 (831), 29 (840), 34 (844), 30 (841).

² ZUB I Nr. 105 : (res proprietatis nostre) « ad proprium tribuimus atque de iure nostro in ius dominationemque illius transfundimus ».

³ ZUB I Nr. 202 (J. 952) mit Berichtigung Bd. 12 S. 322 « in proprium donavimus et a iure nostro et dominio in ius eius et dominationem ... transfundimus et perdonamus ».

⁴ J. STUMPF, Gem. löbl. Eydg. Bd. II fol. 148-150.

⁵ Neue Deutsche Biographie 3. Bd. (Berlin 1957) S. 28.

den Kanonikern und den Nonnen, die durch Heirat von einer Hand in die andere gelangt sind¹. Diese Verfügung zeigt die fortschreitende Entwicklung der Selbständigkeit der Kanoniker, insbesondere in bezug auf den Nutzungsbesitz, an welchem de facto die Kanoniker hängen wie an Eigentum, nämlich Recht auf Nutzung, Dauerbesitz, Verfügungsgewalt.

Aus dem 10. Jahrhundert sind uns drei weitere Urkunden, die etwas über die Entwicklung aussagen, überliefert.

Am 28. April 946 veranlaßt Gotistiu, die Vorsteherin der Gesamtkongregation der Kleriker und der Nonnen, die Beweisaufnahme² über die Zugehörigkeit von Zinsrechten zur St. Peterskirche und der Kirche der heiligen Märtyrer. Die Zeugen für die Leistungen an die einzelnen Kirchen schwören bei den Heiligenreliquien. Die Kleriker berufen sich auf die früheren Verfügungen und Ausscheidungen (« ab antiqua terminatione »). Das Verfahren findet vor dem bischöflichen Vertreter statt, nicht vor den königlichen Grafen oder dem Vogt des Monasteriums als Schiedsrichter. Die königliche Verwaltung greift also in die Ausscheidung der Zinse der ihr gehörenden Institute nicht ein. Entweder betrachtet sie dies als kirchlichen Hausstreit, der sie weniger kümmert und ihr grundsätzlich die Rechte nicht schmälert, oder dann hat die königliche Verwaltung auf die Geltendmachung ihres Rechtes bei internen Auseinandersetzungen verzichtet³. Die Bestrebungen der Kirche gegen das Eigenkirchenwesen für freie und unabhängige Stellung geistlicher Institute, hat nun bereits Erfolg gezeitigt: die Immunität wird praktisch ausgeweitet.

Im Jahre 952 erneuert König Otto I. die Immunität des Monasteriums. Diese gilt auch für mehrere namentlich aufgezählte Höfe und Güter⁴. Die beiden Kongregationen werden gar nicht erwähnt, sie sind also verwaltungsrechtlich noch nicht selbständig. Die volle Verfügungsgewalt des Königs zeigt sich in einer Urkunde Ottos I. 952: er verschenkt einen Servus der Heiligen samt dessen Güter und Rechten⁵.

¹ ZUB I Nr. 192 mit Berichtigung Bd. 12 S. 322.

² ZUB I Nr. 197 mit Berichtigungen Bd. 12 S. 322 und Bd. 13 S. 245.

³ Anders denkt H. WIESMANN, Das Großmünster in Zürich. I. Die romanische Kirche. Mitteil. d. Antiquar. Gesellschaft in Zürich. Bd. 32, Heft 1 (101. Neu-jahrsblatt) S. 8 vor Anm. 20.

⁴ ZUB I Nr. 201 (1. März 952) « prebuimus et iussimus fieri hunc nostre auctoritatis munitatem super omnes res pertinentes cum locis huiusmodi nominatis: ecclesia sancti Petri cum curte subiecta ... »

⁵ ZUB I Nr. 202. [Dies ist die Deutung E. FISCHERS. In der Urkunde schenkt der König an einen Hörigen: « curtem ... cuidam servo sanctorum F. et R. ... in proprium donavimus ».]

Im Jahre 955 werden an den Altar der Heiligen Zinsleute geschenkt mit der Sonderbestimmung: für den Unterhalt der Kleriker¹. Die Kleriker haben also jetzt nachweisbar Sonder-Eigentum und Sonder-Rechte².

Über die Kleriker erfahren wir aus den Jahren 950-954, daß sie in der alten Kirche, also der Grabeskirche, Gott dienen³. « Antiqua » weist auf einen Gegensatz zu etwas Neuem hin, es ist nicht ein schmückendes Beiwort, sondern eine klare Standortsbezeichnung. Der « servus » Samilin gehört zur alten Kirche, also in den Dienst der Kleriker (« proprius servus ipsius antiquae ecclesiae et canonicorum »). Dem gegenüber ist Hita, eine Hörige der Nonnen (Hita proprii servi ad monasterium monialium esse dinoscitur)⁴. Es wird auch hier der Gegensatz der lokalen Standorte betont, denn die Nonnen werden nicht mehr « antiqua ecclesia » zugerechnet.

4. AUF DEM WEGE DER VERSELBSTÄNDIGUNG BEIDER STIFTE

In der Entwicklung des Investiturstreites gewinnt die Eigentumsfrage am Monasterium Klärung und neue Form. Die Kleriker einerseits und die Nonnen andererseits gelangen nach einer weitgehend vorhandenen Selbständigkeit praktisch im Jahre 1114 zur rechtlichen Selbständigkeit und werden zu Rechtspersonen⁵.

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts hatte das Sondereigentum der Kleriker, wie bereits angedeutet, sich stark vermehrt. Die wirtschaftliche Erstarkung und ein zielbewußtes Streben förderten nun die Verselbständigung. Aber der Verzicht der Könige und Fürsten auf das bisherige Königseigentum und Königsrecht zugunsten von Kirchen und Klöstern und der Verzicht der Territorialherren auf Bestellung von Bischöfen, Äbten und Pröpsten ist nur langsam gekommen.

Fast zwei Jahrzehnte liefern uns die Urkunden und Zeitdokumente keine wesentlichen Entwicklungs-Nachweise mehr. Solche treffen wir erst im Jahre 1003 wieder. Das Monasterium Zürich wird in diesem Jahr durch Graf Arnold von Lenzburg, als Vogt beider Institute, verwaltet⁶.

¹ ZUB I Nr. 204 (circa 955).

² Vgl. auch ZUB I Nr. 204, 206, 208, 209, 213 und 219.

³ ZUB I Nr. 199 und Nr. 200. – In Nr. 199 (Jahre 950-54) « fratres domino in Turegensis antiqua ecclesia famulando » ... Aus der Situation heraus ist diese Urkunde Nr. 199 eher in die Jahre 950 oder 951 zu verlegen.

⁴ ZUB I Nr. 199. ⁵ ZUB I Nr. 259.

⁶ [E. FISCHER zitiert hier ZUB I Nr. 227 und den Ausdruck « utriusque monasterii »

Im Jahre 1036 wird ein Gütertausch vorgenommen zwischen den Inhabern der rechtlichen Gewalt der Gesamtkongregation und den Chorherren. Dieser erfolgt durch die Spitzen der Nonnen und Chorherren am Sitze der Äbtissin. Der Sitz des Gesamtinstitutes ist also immer noch bei der Vorsteherin der Nonnen. Irmengard (1036-45) und nicht der Vorgesetzte der Kleriker ist anwesend und der Vogt der Kanoniker namens Kundelo. Der Austausch erfolgt also am Amtssitze, dem castrum beim Nonnenkonvent und zwar vor dem Grafen Eberhard und dem Vogte der Irmengard namens Ulrich.

Die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts ist durch die kirchliche Reformbewegung des Papstes Gregor VII. gekennzeichnet. Auf der Fastensynode des Jahres 1075 wurde die Laieninvestitur verboten. Wer also in Zukunft ein Kirchenamt aus der Hand eines Laien annähme, solle abgesetzt werden. Die weltlichen Fürsten, die eine Investitur erteilen, sollen von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen werden¹. Anfänglich aber war der Papst Gregor in der Anwendung dieser Synodalbeschlüsse milde. So lud er König Heinrich IV. zur Entsendung von Beratern nach Rom ein. Heinrich trat aber darauf nicht ein, sondern besetzte weiterhin kirchliche Ämter nach Willkür. Der Papst legte ihn deshalb in den Kirchenbann. Fürsten und Volk waren zudem mit Heinrichs schlechter Regierung nicht zufrieden. Auf dem Fürstentag zu Tibur im Jahre 1076 wurde er gezwungen, sich zu bessern und sich dem Papste zu fügen. Dann endlich trat der Kaiser die Reise nach Italien an, zum sprichwörtlich gewordenen Gang nach Canossa. Obwohl ihm dort Papst Gregor die Lossprechung erteilt, wurde Heinrich im Jahre 1080 wegen Unbußfertigkeit neuerdings mit dem Bann belegt. Der neue Papst Urban II. folgte der Bahn Gregors. Er sandte den von ihm zum Bischof konsekrierten Gebhard III. von Konstanz zu Heinrich IV. nach Deutschland, jedoch ohne wesentlichen Erfolg. Auf der Synode zu Melfi, 1089 erließ Papst Urban sechzehn Canones u. a. auch gegen einzelne Mißbräuche und zum Schutze des Kirchengutes. Diese Canones wurden auf der Synode von Clermont, im Jahre 1095 wiederholt.

daraus (für die beiden Institute), also ob diese Urkunde nicht eine deutliche Fälschung aus dem 12. Jh. wäre. Vgl. ZUB I S. 119 im Kleindruck. Der Herausgeber.]

¹ C. J. HEFELE - H. LECLERCQ, Histoire des conciles d'après les documents originaux t. V, 1^e partie, p. 116-144.

Im Jahre 1102 erneuerte Papst Paschalis II. auf seiner Lateransynode das Verbot der Laien-Investitur und den Bann gegen Heinrich IV. Dieser starb im Jahre 1105, ohne vom Banne gelöst zu sein, er wurde in einer ungeweihten Kapelle des Domes zu Speyer begraben, bis nach fünf Jahren die Lösung des Bannes erfolgte.

Der dem Vater gleichgeartete König Heinrich V. war 1106 auf der großen Synode zu Guastalla durch Gesandte vertreten. Das Verbot der Laieninvestitur wurde hier erneuert und die Verhältnisse auf den Bischofstühlen in Ordnung gebracht. Heinrich V. übte nach wie vor die Laien-Investitur aus. 1107 erließ der Papst auf der Synode von Troyes erneut Canones gegen die Investitur, die von nun an für Empfänger und Laien-Konsekurator die Absetzung zur Folge haben sollte. 1108 wurde das Verbot der Investitur auf der Synode von Benevent erneuert und durch Dekrete auf der Lateransynode von 1110 bestätigt und präzisiert. Heinrich V. trat im Jahre 1110 mit starkem Heere einen Zug nach Italien an, nachdem seine Unterhandlungen durch Gesandte um die Erreichung der Kaiserkrone nicht zum Ziele gekommen waren.

In den Verhandlungen der königlichen Gesandten mit dem Papst kam am 12. Februar 1111 in Sutri folgender Vertrag zustande, den Heinrich genehmigte, vorbehaltlich seiner Annahme durch die Prälaten und die Großen des Reiches.

Er lautet :

1. Der Kaiser entsagt am Tage der Kaiserkrönung der Investitur und beschwört nach Empfang der päpstlichen Erklärung die Regalien, auch in Zukunft jene nicht mehr ausüben zu wollen.
2. Die Kirchen bleiben im Besitz ihrer nicht lebenspflichtigen Güter und Opfergaben.
3. Der König erläßt seinen Leuten den Eid gegen die Bischöfe, zu dem sie gezwungen wurden.
4. Der Papst verbietet den Bischöfen bei Strafe des Bannes den Besitz und die Aneignung von Reichslehen und Regalien, Grafschaften usw.
5. Das Patrimonium des hl. Petrus bleibt dem römischen Stuhle ungeschmälert.
6. Der Papst und seine Legaten genießen volle persönliche Sicherheit, Der König stellt Bürgen und Geiseln (seinen Neffen Friedrich von Hohenstaufen an der Spitze), die ihm der Papst am Tage der Krönung zurückgibt ¹.

¹ HERGENRÖTHER-KIRSCH, Handbuch d. allg. Kirchengesch. 5. Aufl. 2. Bd. (1913) S. 396.

Zu Anfang des Krönungsritus in der Peterskirche beteuerte der König, es sei nicht seine Absicht, den Kirchen und Geistlichen etwas zu entziehen, was ihnen frühere Kaiser geschenkt hätten, aber er lehne den Verzicht auf die Investitur ab. Nach dem darauffolgenden Handgemenge nahm Heinrich den Papst gefangen und zwang ihn zu einem für die Kirche ungünstigen Vergleich. Hierauf wurde Heinrich V. von Papst Paschalis zum Kaiser gekrönt. Es entbrannte aber ein heftiger Streit zwischen den Anhängern und Gegnern dieses Vertrages, sogar der frühere Kanzler König Heinrichs, der von ihm ernannte Erzbischof Adalbert von Mainz, empörte sich, ebenso die Stadt Köln mit ihrem Erzbischof. Auf Seite Heinrichs standen die Bischöfe von Münster, Basel und Chur, von Konstanz und Lausanne, sowie von Augsburg, Brixen und Trient. Die ersten fünf hatten immerhin etwelchen Einfluß auf Heinrich in der Richtung der kirchlichen Bestrebungen. So erreichten sie auch die Erneuerung der Privilegien der Chorherren von Zürich, ja die Erweiterung derselben, die nun eine kirchliche Verselbständigung und weitgehende wirtschaftliche Loslösung des Chorherrenstiftes von der Reichsabtei, dem Monasterium, brachte¹. Die genannten Bischöfe waren dafür bei Kaiser Heinrich vorstellig geworden. Das Reichslehen als solches wurde aber nicht berührt, was auch daraus hervorgeht, daß die Herzöge von Zähringen und die Grafen von Lenzburg als Reichsvögte in Zürich von jeher papsttreu waren und in ihren Rechten nicht geschmälert wurden. Beim Bestätigungsakt im Jahre 1114 waren sie in Basel zugegen. Aber von einer Erneuerung der Immunität ist nicht mehr die Rede. Um die Situation richtig zu erfassen, muß noch einiges über das Zeitgeschehen eingefügt werden, wofür die Verhältnisse im Bistum Konstanz besonders typisch sind.

Im Jahre 1110 war *Bischof Gebhard von Konstanz* gestorben². Ring und Stab wurden wie bisher dem König Heinrich V., der in Italien weilte, zur Weiterverleihung überbracht, als wäre nie ein Investiturstreit gewesen. König Heinrich ernannte von sich aus *zum neuen Bischof von Konstanz Ulrich I.* aus dem Geschlechte der Grafen von Dillingen. Aber Papst Paschalis II. verweigerte diesem die Weihe. Ulrich waltete deshalb nicht seines Amtes in der Diözese und so sind, neben dem Vorkommen des Konstanzer «electus», in der Intervenientenreihe königlicher Urkunden, Weihehandlungen durch fremde Bischöfe in der Kon-

¹ ZUB I Nr. 259 (7. März 1114).

² Regesten zur Gesch. der Bischöfe von Konstanz, hgg. v. d. Bad. Komm. Bd. I, bearb. v. P. LADEWIG und Th. MÜLLER, S. 82 Nr. 663.

stanzer Diözese bezeichnenderweise fast das Einzige, was wir bis ins Jahr 1116 aus Ulrichs Regierungszeit wissen¹. Ulrich zeichnet in der Urkunde von 1114 für die Propstei Zürich als letzter vor Bischof Gerold von Lausanne, und zwar als «electus», obwohl es in seinem eigenen Amtssprengel geschah. Es ist zu vermuten, daß Ulrich der Urheber der Neuerungen ist und daß er auf diese Weise (Zuerkennung der Selbständigkeit an die Chorherren-Kongregation) sein Verhältnis zu Rom zu verbessern suchte. Schon 1117 scheidet Ulrich von Hof und Geleit beim Kaiser Heinrich aus². In der für die Chorherren von Zürich bedeutendsten Urkunde von 1114 bestätigt Heinrich den Chorherren folgende Rechte :

1. daß sie die freie Möglichkeit haben, den Vorsteher, Propst, selbst zu wählen (ut liberam facultatem in clastro suo habeant elegendi praepositum). Gleichzeitig ist es eine Bestätigung, daß sie einen eigenen Klosterbau hatten ;
2. daß die Chorherren ihre wirtschaftlichen Belange ohne Herrschaft einer fremden Person frei besorgen können (ut res illorum sine dominio alicuius personae eis libere serviant) ;
3. daß die Königszinser die gleiche Gerichtsbarkeit haben, welche von den Vorgängern Heinrichs früher diesen gewährt wurde (ut regii fiscalini Turegienses iustitiam quam ab antecessoribus nostris antiquitus habuerunt, ... teneant) ;
4. daß niemand das Recht habe, irgend jemanden von den Hörigen, Zinspflichtigen oder die von Dienstleistungen Befreiten in Knechtschaft zu geben oder auf andere Weise zu unterjochen (ut nulli liceat aliquem de familia illorum tributarios sive beneficiarios alicui in servitum dare vel aliquomodo subjugare ...).³

5. WAS UNS DIE URKUNDE VON 1114 NOCH ÜBERLIEFERT

Die Urkunde von 1114 berichtet uns über die Beziehungen der Vorgänger König Heinrichs V. mit Zürich. Hier spiegelt sich der Anfang

¹ E. HOFMANN, Die Stellung der Konstanzer Bischöfe zu Papst und Kaiser während des Investiturstreits. Freiburger Diözesan-Archiv, 58. Bd. (= NF 31. Bd. 1931) S. 240.

² Reg. zur Gesch. der Bischöfe v. Konstanz Bd. I, S. 85 Nr. 699 (3. Dez. 1117). Ulrich Intervenient bei K. Heinrich V. Nachher veränderte Stellung Ulrichs zum König, vgl. ebd. S. 87 Nr. 711.

³ ZUB I Nr. 259 (Jahr 1114).

und die Entwicklung der Kanoniker-Kongregation ab, wird doch nur über jene früheren Kaiser und Könige berichtet, die mit ihr in irgend einer Beziehung standen¹. Es handelt sich also um die von den Vorgängern errichtete Praepositur. Vor allem interessiert die Person des erwähnten Karolus.

Karl III., der Dicke (876-887), ist ein Vorgänger Heinrichs V. und wird in der Urkunde erwähnt. Daß hier Karl der Große gemeint ist, scheint mir ausgeschlossen zu sein. Sonst wäre es ganz unbegreiflich und unverständlich, warum dessen Enkel Ludwig der Deutsche nicht auch erwähnt wäre, da dieser doch für Zürich größte Bedeutung hat². Das Diplom hält aber nicht die Entwicklung des Monasteriums von seinen Anfängen an fest, sondern nur die neuere Geschichte, die mit der Errichtung der Kanoniker-Kongregation zusammenhängt³. Im Jahre 883 bestätigt Kaiser Karl III. dem Monasterium die Immunität⁴. Diese wird ausgedehnt auf alles an das Monasterium geschenkte Gut, also auch auf das Kleriker-Eigentum⁵. Das Monasterium, resp. die Reichsgutverwaltung erhält das Münzrecht, was anscheinend den praktischen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprach und der großen Bedeutung des weiten Gebietes der Reichsgüter entspricht. Das muß für die damalige Zeit als Befestigung der Königsherrschaft noch angesehen werden. Bei der Betrachtung der bereits oben wiedergegebenen Darlegungen über die Verselbständigung der Kleriker-Kongregation muß der Schluß gezogen werden, daß also Karl III. gemeint ist. Für die Beschlüsse und Verfügungen des zweiterwähnten *Otto* war die « Interregnumszeit » zwischen Karl III. und diesem offenbar mitbestimmend.

Von 888 bis ca. 924, also während der Herrschaft der Burgunder mit dem Grafen Eberhard als Vogt, hat sich die Struktur des Monasteriums und die Verwaltung seines Besitzes im Wesentlichen nicht geändert. Nachdem Herzog Burkard I. den Burgunderkönig Rudolf vor Winterthur im Jahre 924 geschlagen hatte, kam die Reichsabtei aus burgundischem Einfluß wieder ganz in die Hand deutscher Könige. Da inzwischen nichts Wesentliches für die Kanoniker geschah, wird

¹ « quas predecessores nostri reges et imperatores ... prepositure nostre ... dederunt et privilegiis suis confirmaverunt ».

² Man darf hier auf die STUMPFsche Chronik hinweisen, in der schon Verwechslungen zwischen Karl d. Gr. und Karl III. vorkommen.

³ ZUB I Nr. 134 (Jahr 878) mit Nachtrag zur Echtheitsfrage Bd. 12 S. 321.

⁴ ZUB I Nr. 146 mit Nachtrag Bd. 12 S. 321.

⁵ Zu Unrecht nimmt es G. VON WYSS (Gesch. S. 23) an, die Immunität beziehe sich auf das von der Äbtissin auf die Gemeinschaft übertragene Gut.

auch kein Herrscher dieser Zeit erwähnt. Herzog Burkard bestimmt die in der Urkunde von 924 aufgezählten Einkünfte wiederum zum Unterhalt der Nonnen, resp. der Kleriker, was eine Bestätigung des früheren Zustandes bedeutet. Burkard handelt auf Veranlassung und im Einverständnis Kaiser Heinrichs I.¹ Was nun die Nonnen oder die Kleriker an Grund und Boden, sowie an Zinsen geschenkt bekommen, dürfen sie als ihr separates Eigentum betrachten und es wird nicht mehr in den Monasteriumsbesitz, also den des Reichsklosters eingegliedert, aber denselben Rechten und Pflichten unterstellt. Das führte aber mit der Zeit zu Unsicherheit und brachte Auseinandersetzungen, indem imm er wieder versucht wurde, den Eigenbesitz der Kleriker auszudehnen.

Otto I. (936-973). Im Jahre 946 werden im Einverständnis mit dem Bischof Konrad von Konstanz die Zehnten für St. Peter vom Reichskloster ausgeschieden². Die Eigentumsfrage wird aber nicht berührt. Im Jahre 952 bestätigt nun Otto I. den Rechtszustand, offenbar gegenüber anders gelagerten Bestrebungen³. Darin konnten die Kleriker das Festhalten an ihren bisherigen Rechten erblicken. Der Reichscharakter des Monasteriums bleibt.

Konrad II. (1024-1039). Konrad ist der Urgroßvater Heinrichs V. und wegen seiner Beziehungen zum Monasterium im Diplom erwähnt. Wahrscheinlich hat er die Äbtissin eingesetzt, die dann Heinrich III. im Jahre 1045 absetzte. Warum er erwähnt wird, müßte noch näher untersucht werden. Möglicherweise nur, um die Kontinuität unter seinen Vorgängern und Ahnen hervorstreichend und wohl auch als Pietät gegenüber seinen Ahnen.

Heinrich III. (1036-1056). Er ist der Großvater Heinrichs V. Er hielt sich mindestens sechs mal⁴ in Zürich auf : 1045, 1048, 1050, 1052, 1054. Dann war er auch im Dezember 1055 daselbst und verlobte seinen Sohn Heinrich IV. in diesem Jahre mit der Tochter des Markgrafen Otto, namens Berta⁵. Auch er änderte an den Zürcher Verhältnissen nichts

¹ ZUB I Nr. 188.

² Ebd. Nr. 197.

³ Ebd. Nr. 201.

⁴ Bündner Urkundenbuch, bearb. v. E. MEYER-MARTHALER und F. PERRET. 1. Bd. (Chur 1947 ff.) Nr. 185, dort Druck der in Zürich ausgestellten Urk. Heinrichs III. für Schänis vom 30. Jan. 1045. Regest davon ZUB I Nr. 235. – ZUB 12. Bd. Nr. 235b (2. Mai 1048). – Nr. 236b (6. Juli 1050). – Reichstag der lombardischen Großen in Zürich am 12. Juni 1052 (ZUB 12. Bd. Nr. 237a und b). – Hoftag in Zürich vom 12.-19. Febr. 1054 (ZUB 12. Bd. Nr. 237e, f und g).

⁵ ZUB 12. Bd. Nr. 237 h. Kaiser Heinrich III. verlobt seinen Sohn mit Berta von Savoyen. Zürich, 25. Dez. 1055.

Wesentliches. In dem Diplom wird er als avus Heinrichs V. bezeichnet. Heinrich IV. (1056-1106) wird dieser Bezeichnung wegen nicht gemeint sein. Von diesem kennen wir auch keine näheren Beziehungen direkt zu Zürich, wie auch keine Urkunden für Zürich von ihm überliefert sind. Die Gegend des Zürichgaaues stand seiner Politik im Investiturstreit ablehnend gegenüber. Deshalb ist also nicht er, sondern sein Vater Heinrich III., in der Urkunde von 1114 gemeint.

*

Man kann also das Jahr 1114 als den Anfang des selbständigen Chorherrenstiftes bezeichnen. Heinrich V. hatte im Jahre 1111 auch die Privilegien für das Kloster Einsiedeln erneuert und er verfügte zu dessen Gunsten im Jahre 1114 gegen den Grafen von Lenzburg und die Bürger von Schwyz, in Gegenwart von fünf Bischöfen, zwei Herzögen, einem Pfalzgraf, einem Markgraf und sieben Grafen. Dies geschah anlässlich seines Aufenthaltes in Basel¹. Bei diesem Anlasse wird in Anwesenheit der gleichen kirchlichen Würdenträger das entscheidende Diplom von 1114 für die Propstei Zürich ausgefertigt.

6. DAS MONASTERIUM IN ZÜRICH NONNENKONVENT UND KLERIKER-KONGREGATION, EINE WIRTSCHAFTSEINHEIT

Die Bedeutung des Wortes « monasterium » ist als ein Sammelbegriff nicht einheitlich verwendet worden. Es ist eine Kirche, die von einer religiösen Gemeinschaft betreut wird. Sie unterscheidet sich also von der « ecclesia » als der dem Volke für die Ausübung des Gottesdienstes erbauten Kirche, der Pfarrkirche. Nicht maßgebend ist die besondere Aufgabe der Glieder der religiösen Gemeinschaft: die Betreuung eines Hospizes, eines Spitals, von Waisen usw. oder der Dienst an der Grabstätte der Heiligen. Wesentlich ist, daß sie sich dem Gottesdienste und der speziellen Lebensaufgabe, die sie freiwillig übernommen haben, widmen. Die Gemeinschaft lebt in Bauten, die in unmittelbarer Verbindung oder Nähe liegen. Diese Gebäude für sich allein haben die Bezeichnung « claustrum » (Kloster) zum Teil schon im 9. Jahrhundert.

¹ G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Band 6 (Leipzig 1907) S. 292.

Die Zusammenfassung von Unterkunfts- und Arbeitsräumen mit der Kirche einerseits und der religiösen Gemeinschaft mit ihrer Aufgabe ist das Monasterium. Im frommen Sinne des Volkes tritt aber nach außen nur die Kirche und ihre Zweckbestimmung in Erscheinung. Darum wird der Ausdruck « monasterium » später hauptsächlich für die Kirche verwendet (Disentis, Müstair im Münstertal, Beromünster, die Münster zu Konstanz, Freiburg, Bern usw.).

Die Errichtung kirchlicher Gemeinschaften erfolgt in der Merowinger- und Karolingerzeit meistens durch Könige oder hochgestellte und vermögliche Adelige. König und Adel behalten aber das Eigentum an ihrer Stiftung bei und zwar, um dort genügend Einfluß auf die eigene Stiftung zu haben, oder um mit und durch die Stiftung eine staats- oder verwaltungspolitische Wirkung auszuüben : Beeinflussung des Volkes in Hinblick auf die Religion und Königstreue, Schaffung wirtschaftlicher Zentren, zum Teil in der Nachfolge von Königshöfen, Sicherung der fiskalischen Einnahmen und politischer Rechte (Eintreibung der Zinse, Stellung der Kriegsmannschaften, Sicherung von Wegen, Unterhalt von Straßen und Brücken usw.).

Ein klassisches Beispiel ist das Monasterium Ludwigs des Deutschen in Zürich. Wenn in den Urkunden des 9. Jahrhunderts die Bezeichnung « monasterium » verwendet wird, wird darunter das Gesamtstift gemeint : Kirche, Klostergebäude, religiöse Gemeinschaft und die unter der Äbtissin stehende Reichgut- und Fiskalverwaltung. Von 876 an wird der Ausdruck « monasterium » auch verwendet für die Bezeichnung nur der Kirche mit den Gebäulichkeiten der Nonnen¹. Im Namen der Äbtissinnen übten die königlichen Vögte die Verwaltung des Monasteriums und der diesem übergebenen Güter aus. Der Graf des Zürichgaus hat nichts zu sagen, denn die Zuerkennung der Immunität durch die Könige entzieht das Monasterium, die zugehörenden Leute und Güter den öffentlichen Gerichten und fiskalischen Abgaben.

Das Monasterium bestand seit Ludwig d. De. aus der Grabeskirche der heiligen Felix und Regula und den Gebäulichkeiten, wo die Klosterfrauen wohnten, der Begriff schloß also auch ihre kirchliche Organisation und damit untrennbar verbunden die königliche Reichgutverwaltung ein. Es ist nun ohne weiteres begreiflich, daß die frommen Frauen von Priestern geistlich betreut wurden, die vielleicht unter einem Chorbischof ihren Nachwuchs selber heranbildeten. Dafür hatten diese genü-

¹ ZUB I Nr. 96 (J. 863), Nr. 131 (J. 877), Nr. 137 (J. 879).

gend Wohnraum nötig. Als Ludwig d. De. diese frommen Frauen in einer kirchlichen Einheit zusammenschloß und ihnen seine eigene Tochter als Äbtissin vorsetzte, ergab sich ein bedeutender Aufschwung dieser Institution. Die Töchter mancher adeliger Familien schlossen sich an. Ihre Anzahl mehrte sich und damit stieg auch der wirtschaftliche Bedarf für deren Unterhalt. Deshalb war es für Ludwig gegeben, hier eine starke Bastion seiner Herrschaft zu errichten – unantastbar durch die Adeligen seines Reiches. Er schenkte den Zürichhof mit allen andern angeführten Gebieten, mit Zinsen und Rechten. Daraus konnte der erweiterte Nonnenkonvent nun leben, ja es wurden die Voraussetzungen geschaffen für neue Bauten. Das klingt alles eigentlich einfach und selbstverständlich. Aber nun setzt die Diskussion ein. Wo wurden in der Folge neue Bauten errichtet? Wir vernehmen, daß Ruopert, der Bruder Wicharts, seinem König seinen ganzen Erbteil übergibt, damit Ludwig im « castrum » Zürich, nächst dem Flusse Limmat eine Kirche errichte und einen immerwährenden Gottesdienst einrichte¹. Dies geschah, wie wir anderweitig dartun und auch durch Dr. E. Egloff überzeugend dargetan wird, im Jahre 873².

Der Ausdruck « monasterium » in Zürcher Urkunden aus karolingischen und spätern Kanzleien, bezeichnet aber auch den Sitz der königlichen Verwaltung und die Verwaltung selbst, er bezieht sich aber oft auch nur auf die Klostergebäude³. Sobald das Reichskloster als Ganzes zur Sprache kommt, also die gesamte karolingische Wirtschaftseinheit, wird der Begriff « monasterium » verwendet, also auch bei der Erneuerung der Immunität im Jahre 952⁴. Das Rechtsdomizil, wie man heute sagen würde, ist de iure wie von Anfang an durch die Äbtissin

¹ Ebd. Nr. 67 (zu J. 853). – Quellenwerk Abt. I, Bd. I Nr. 9.

² [Höchstens die Errichtung der Kirche erfolgte in den Jahren 873/4, vgl. die Weihenotiz zu 873/75 in ZUB Bd. 12 Nr. 212a. Vielleicht gehört auch die Errichtung der Chorherrenkongregation in diese Jahre, vgl. E. EGLOFF, Der Standort, S. 50, wo er dem Rotulusabschnitt ZUB I Nr. 37 eine Urk. Karls III. vom 12. Sept. 874 zugrunde legt. W. SCHNYDER, welcher den 13. Bd. des ZUB veröffentlichte, bestreitet dies, weil Karl in den Jahren 865-876 nie als Unter-König und deswegen auch nicht mit der Nennung von Regierungsjahren erwähnt wird, vgl. ZUB Bd. 13, Nr. 121b, S. 4-5 im Kleindruck. Obige Ausdrucksweise Eugen FISCHERS könnte verleiten, die Schenkung Ruoperts in das Jahr 873 zu verlegen. Dies scheint aber unmöglich. Vgl. dazu J. SIEGWART, Zur Frage des alemannischen Herzogsgutes um Zürich. Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. Bd. 8 (1958) S. 187 mit Anm. 142.]

³ ZUB I Nr. 146 (J. 883) und Nr. 159 (J. 893). Das Wort « ecclesia » für das Gebäude in Nr. 200 (J. 949-954).

⁴ ZUB I Nr. 201.

als der Vorsteherin des gesamten Reichsgutes, an das Grab der Heiligen gebunden¹. Deshalb lautet die Immunitätserklärung auch: « munitatem super res pertinentes ad monasterium, quod est situm in vico ... (nicht « castro »), ubi sancti F. et R ... corpore requiescunt »². Unabhängig vom Grab der Heiligen und der Reichsgutverwaltung sind die Wohnungen und Gebetsräume der Nonnen, das « cenobium ». Das hat aber später zu Unklarheiten über jene Zeit geführt und zur Vermutung, der Standort des Fraumünsters, d. h. richtig des Nonnenkonvents, sei immer noch rechtsufrig an den Gräbern der Heiligen.

Nun spricht hier die Baugeschichte ein wichtiges Wort. Aus dem Jahre 876 erfahren wir unmißverständlich, daß ein neuer Konvent gebaut wird: « monasterium quod est constructum in castro Turego »³. Und schon 873 wird überliefert, daß der Bau einer neuen Kirche « in castro Turicino » geplant sei⁴.

Aus dem Propsteiarchiv wird uns ferner überliefert, welche Priester unter Ludwig d. De. und unter Karl III. lebten, Gott und den heiligen Märtyrern dienten und Zinsen und Güter innehatten⁵. Von gleicher Hand wurde geschrieben, um was für Güter es sich handelt, die den Canonikern des Großmünsters zugeteilt waren⁶. Die Urkunde Karls III. meldet uns eine Inventarisierung der Güter, die für den Aufschwung und die Entwicklung der Kanoniker-Kongregation dienen sollten (« ad incrementum »). Gleichzeitig wird von Karl bestimmt, daß alle Schenkungen, die an die Mutterkirche am Grabe gemacht werden, dem Servitium der Kanoniker dauernd zugewiesen werden, wie die, welche diesem Servitium von den Vorgängern schon zugeteilt worden waren. Daß das nicht selbstverständlich war, beweist der Umstand, daß es überhaupt nun geschrieben wird, ja es zeigt sich hier ausdrücklich die Entstehung und Entwicklung der Kanoniker-Kongregation⁷.

Die Kanoniker haben noch kein eigenes Verfügungs- oder Veräußerungsrecht und kein Eigentum. Das liegt in den Händen der Reichsgutverwaltung unter der Repräsentanz der Äbtissin. Der viel zitierte Chor-

¹ Es sei auf die Spezialliteratur über Besitz und Rechte der Heiligen hingewiesen.

² ZUB I Nr. 96 (J. 863) und Nr. 201 (J. 952).

³ Ebd. Nr. 130.

⁴ Ebd. Nr. 67. [Zum Datum 873 vgl. S. 184 Anm. 2.]

⁵ ZUB I Nr. 139, Jahre 876-888.

⁶ Ebd. Nr. 37 mit Berichtigungen Bd. 13 Nr. 121b.

⁷ Die « clerici », die Kanoniker, werden erst in Texten aus der Zeit nach 876 mit Sicherheit erwähnt, vgl. ZUB I Nr. 140 (Jahre 876-880), Nr. 141 (circa 880), Nr. 159 (J. 893). Sie sind noch nicht selbständig, vgl. ZUB I Nr. 201.

bischof Theodor ist anscheinend der kirchliche Begründer oder erste Vorgesetzte der Kanoniker-Kongregation. Das eigentliche Einrichtungs-Dekret der Kanoniker-Kongregation ist bis heute unbekannt. Leider ist nach dem II. Stück des Propsteiarchives ein Stück verloren gegangen, nämlich die Fortsetzung. Das ist zu schließen aus den Worten von Stück II: « Primum decani nomen »¹. Man erwartet hier doch « secundum » oder ein « item » mit der Liste der übrigen Kanoniker, der Subdiakone, Diakone und Presbyteri. Denn die folgenden Stücke (IV, V,) befassen sich mit Einzelgütern, Zinsen und Leibeigenen. Ich schließe daraus, daß die Organisation der Kleriker und die Konstitution ihrer Organisation am Grabe der Heiligen erst beim Wegzug der Nonnen (event. sogar als Folge des Wegzuges aus den alten Räumen) möglich wurde. Und die Kanoniker treten auch erst jetzt und nun regelmäßig in Erscheinung, sind aber noch viele Jahre unselbständig und ihre Güter und die ihnen zugewiesenen Nutzungsrechte gehören rechtlich zum Monasterium.

Über die Nonnen finden wir in den Urkunden folgende Aufzeichnungen. Im Jahre 877 wird das « cenobium » der Nonnen genauer lokalisiert: « Der Nonnenkonvent, der zu Ehren der heiligen Märtyrer Felix und Regula erbaut wurde »² 853 spricht noch niemand etwas vom « bauen ». Zudem heißt es im Jahre 858 noch, daß das Kloster im Dorfe gelegen sei (« in vico »), aber von « constructum » ist nicht die Rede³. 863 wird die Immunität noch gegeben an das Monasterium im Dorfe, wo die Gebeine der Heiligen ruhen⁴.

Im Jahre 877 schenkt Kaiser Lothar seiner Nichte, der Äbtissin Berta, Güter im Elsaß, und diese überträgt sie an das Cenobium⁵. Sie präzisiert diese Güter-Übertragung, sie gehe an das genannte Monasterium zum Nutzen der Nonnen, als « peculium ». ⁶ Im darauffolgenden Jahre, 878, bestätigt Karl III. diese Übergabe an das Monasterium, zum Nutzen der Nonnen⁷. Das « mirifice constructum » des Kanzlers Hernustus⁸ weist also auf etwas damals Neues hin.

Zu beachten ist auch der Verfügungsakt Kaiser Karls III. Er schenkt

¹ ZUB I Nr. 139.

² « ad cenobium, quod constructum est in honore sanctorum F. et R. ancillis dei ad libamen et eorum necessaria proprietatem ». ZUB I Nr. 131 (J. 877).

³ Ebd. Nr. 85 (J. 858).

⁴ Ebd. Nr. 96 (J. 863).

⁵ Ebd. Nr. 131 (J. 877).

⁶ Ebd. Der Text hat « peculiare ».

⁷ Ebd. Nr. 135.

⁸ Ebd. Nr. 134 (J. 878).

im Jahre 881 vom Besitze des Monasteriums an Wolfgrim, was nach dessen Tod wiederum dem Monasterium zurückgegeben werden soll¹. Das Monasterium der Heiligen ist also ohne Rücksicht auf den Standort des Cenobiums der Nonnen und der Kleriker, der Inbegriff des Reichsgutes und Reichsklosters.

Im Jahre 952 sind die Gebeine der Heiligen erhoben und in einem Reliquienschrein verwahrt worden.

Das Monasterium besteht in dieser Zeit wirtschaftlich noch als Einheit, trotzdem den Kanonikern und den Nonnen einzelne Güter durch Ausscheidung in feste Nutzung gegeben worden sind. Das Gesamt-Institut, das Reichskloster als Ganzes, hat zu dieser Zeit einen Vogt, den « minister » Heinrich².

In der Zeit der Erhebung der Gebeine der Heiligen ist übrigens König Otto I. in Zürich zugegen und er nimmt von den Reliquien mit sich³. War König Otto am Neubau oder Umbau des Großmünsters beteiligt? Hat er Verfügungen erlassen, die uns nicht überliefert sind?

Der im Jahre 954 als 4. Herzog von Alemannien eingesetzte Graf Burkard II. († 973) verfügt im Jahre 968 durch seinen Grafen Gottfried für die Kanoniker: « ad ecclesiam que ad honorem sanctorum martyrum F. et R. constructa est »⁴. Das spricht mindestens für einen teilweisen Neubau! Früher finden wir vom Großmünster nie einen baulichen Anhaltspunkt. Es heißt weiter: ecclesia « ubi ... capita ... portaverunt et ad ipsum altare sanctorum ». Die Schenkung geschieht also nicht mehr an die Gräber, sondern an den Altar der Heiligen im Großmünster. Warum sollte man diese klaren Worte mißdeuten? In diesen Urkunden treten zwei charakteristische Zeuengruppen auf: « de fisco »: die Zeugen des Gesamt-Institutes, des Reichsklosters, das unter herzoglicher Aufsicht und in Verwaltung eines Grafen steht; ferner: « de familia »: die Zeugen aus den Kanonikern pflichtigen Dienstleuten, die auf ihrem Sondergut sitzen.

Wir sehen aber auch hier, daß Vergabungen immer noch primär an die « ecclesia sanctorum », also ins Eigentum der Gesamtverwaltung gehen, sekundär aber der Nutzung der Kanoniker zustehen kann⁵.

¹ Ebd. Nr. 142 (J. 881).

² Ebd. Nr. 209 (Jahre 964-968) und 219 (J. 976).

³ G. VON WYSS, Gesch. S. 34.

⁴ ZUB I Nr. 212 (J. 968).

⁵ Ebd. Nr. 209 (Jahre 964-968).

ZUSAMMENFASSUNG

Zur Zeit der Übertragung des Königshofes Zürich, deren Besitzungen in Uri und des Forstes Albis durch König Ludwig den Deutschen an das Klösterlein (Monasterium) in Zürich, welches er seiner Tochter Hildegard zu eigen gibt, bestand ein bescheidener Konvent an den Gräbern der heiligen Märtyrer Felix und Regula. Wie bekannt, kam König Ludwig d. De. erst durch den Vertrag von Verdun im Jahre 843 endgültig in den Besitz des Thurgaus und damit auch des Zürichgaus¹. Die Gründung des Nonnenkonventes geht aber zurück in die Zeit Ludwigs des Frommen oder Karls des Großen. Die Karls-Tradition entbehrt in diesem Sinne nicht der Richtigkeit. Die Hauptaufgabe der frommen Frauen bestand damals darin, das Andenken und das Grab der heiligen Märtyrer Felix und Regula zu pflegen. König Ludwig erneuerte nun 853 das Kloster und stattete es reicher aus, während gleichzeitig eine religiöse Erneuerung durch Einführung der Regel mit monastischer Lebensweise stattfand.

Ludwig d. De. bezweckte mit der Tradition von 853 vor allem die Zusammenfassung und Neuordnung des Reichsgutes, wofür ihm eine kirchliche Organisation bzw. ein Eigenkloster als sicherster Garant galt. Den Bestrebungen der Zeit entsprechend, ließ er das Frauenkloster, das Monasterium, für adelige Töchter einrichten und den kirchlichen Regeln unterstellen. Dem Monasterium setzte er nach einander seine beiden Töchter, Hildegard und Berta, vor. Das Eigentum am Monasterium und damit an den Reichsgütern behielt er selbst. Für den kirchlichen Kult sorgten, wie seit der ersten Gründung, Kleriker, die dann, wahrscheinlich erst zur Zeit Karls III., in eine Kanoniker-Kongregation zusammengefaßt wurden. Das war räumlich im Zeitpunkt möglich, als die Nonnen zwischen 873 und 876 die neuen Gebäude am linken Ufer der Limmat bezogen hatten. Das Bestehen eines früheren sogenannten Doppelklosters ist nicht erwiesen.

Die Kanoniker-Kongregation bleibt organisatorisch vorläufig abhängig vom König und ist dem Monasterium und damit der Reichsgutsverwaltung unterstellt. Die Kongregation hat nicht das Recht, den Propst selbst zu wählen und wirtschaftlich über Eigentum zu verfügen, da ihr Eigentum zum Monasterium gehört. Die Kleriker haben ein Servitium aus Reichsgütern. Alle Schenkungen gehen vorläufig an das

¹ ZUB 13. Bd. Regest Nr. 56b (Jahr 843).

Monasterium, in das Eigentum der heiligen Felix und Regula über, werden Reichsgut und haben damit dessen Schutz und Recht, auch wenn die Kanoniker die Nutznießung zugesichert erhielten. Das Verfügungsrecht liegt beim Monasterium, bei der Reichsgutsverwaltung, deren Exponent die Äbtissin ist. Den Äbtissinnen werden vom König die Vögte bestellt, deren Wirken aber im 9. und 10. Jahrhundert rein administrativ ist. Das Monasterium ist also der Inbegriff des Reichsgutes und die Immunität bestätigt es, indem sie das Monasterium, also das Reichsgut in Schutz nimmt und die königlichen Vorrechte umschreibt.

Dem Zuge jener Zeit entsprechend und im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Papst und Kaiser bezüglich der Laien-Investitur gelangt die Kleriker-Kongregation allmählich und dann 1114 auch rechtlich zur Selbständigkeit. Die ihr im Jahre 1036 bereits zuerkannten Güter¹ sind ihr verblieben und bilden die Basis ihres neuen Eigentumsrechtes, das Kaiser Heinrich V. im Jahre 1114 de facto und de iure bestätigt². Das Monasterium d. h. das Reichskloster und damit das Reichsgut ist fortan um die Güter der Kleriker verkleinert.

Das Monasterium bleibt eine Wirtschaftseinheit und ist in der Folge in der Hand der Reichsvögte aus den Häusern der Lenzburger, Kyburger und Zähringer. Diese verstehen es auch, dynastische Vorteile daraus zu ziehen.

Die Diskussion um den Standort des Monasteriums ist zum Teil deshalb noch nicht abgeschlossen, weil die Begriffe nicht gleich gehandhabt werden. « Monasterium » ist für Zürich ein Doppelbegriff, er bezieht sich auf das Gesamt-Institut beider Kongregationen, auf die Gesamtheit des Reichsgutes und ferner auf die Gebäude. Welches davon in den Urkunden jeweils gemeint ist, muß geprüft werden. So ist das Monasterium als Inbegriff des Reichsgutes und seiner Verwaltung am Sitze der Äbtissin rechts- und linksufrig gelegen. Als Konvent oder als weitere Bezeichnung der kirchlichen Organisation beider Institute heißt es ebenfalls Monasterium. Der Standort im Sinne der Diskussion bezieht sich einerseits auf den Sitz des Monasteriums, andererseits auf die Wohnungen und die Kirchen. Der Sitz des Monasteriums ist immer der Wohnort der Äbtissin. Die Wohnung der Nonnen wird ebenfalls als Monasterium bezeichnet. Weil « monasterium » sowohl den Amts-

¹ ZUB I Nr. 231.

² ZUB I Nr. 259.

sitz der Äbtissin als auch die Wohnung der Nonnen bezeichnet, ist der Ausdruck mit der Übersiedlung der Nonnen in die neuen Konventsgebäude und in die Kirche auf dem linken Ufer der Limmat mitgewandert. Der Wortlaut der Urkunden und die neuesten Grabungen in und um die heutige Fraumünsterkirche lassen es als sicher erscheinen, daß wir vom Jahre 876 an von einem linksufrigen Monasterium Kenntnis nehmen müssen, selbst wenn spätere Urkunden das Monasterium nach altem Brauche noch mit den Grabstätten der Heiligen verbinden.

Die Schenkung des Ruopert vom Jahre 853 an Ludwig d. De. für einen Kirchenbau bei Castrum Zürich, harrt noch der geographischen Abklärung. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Erbteil Ruoperts im wesentlichen zwischen Aare und Reuß lag.